



# Verordnung

## über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz 1994 idgF. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Uttendorf vom 19.02.2019 folgende Verordnung über die Leinen- oder Maulkorbpflicht für Hunde beschlossen.

### Leinen- oder Maulkorbpflicht

#### § 1

- a. Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Uttendorf auf für jedermann allgemein zugänglichen Orten an einer Leine geführt werden oder einen Maulkorb tragen.
- b. In öffentlichen Sport-, Bade- und Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

### Ausnahmen von der Leinen- oder Maulkorbpflicht

#### § 2

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- a. Das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- b. Ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

### Strafbestimmungen

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand dieser Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.



**ORTSGEMEINDE UTTENDORF**  
Pol. Bez. Zell am See, Land Salzburg  
Postleitzahl A – 5723 DVR-Nr: 0109690  
Telefon (0 65 63) 82 08 –0

Zugestellt durch Österreichische Post  
Amtliche Mitteilung  
An einen Haushalt, April 2019

## Inkrafttreten

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundmachung am: 21.02.2019

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Hannes Lerchbaumer